

Die Basisrente – Daten und Fakten

Der Staat fördert

Anspruch auf Förderung haben grundsätzlich alle einkommensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in Deutschland.

Besonders interessant ist die Basisrente für:

- Selbstständige
- Freiberuflich Tätige
- Arbeitnehmer

Für diesen Personenkreis lohnt es sich in jedem Fall, die Förderrichtlinien genauer zu betrachten.

Was wird gefördert?

Die wichtigsten Förderungskriterien und Produktanforderungen:

- Es muss eine lebenslange monatliche Leibrente vereinbart werden.
- Die Rentenzahlung darf grundsätzlich nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnen.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind nicht vererbbar, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.
- Das Vorsorgekapital ist bei Arbeitslosigkeit oder Insolvenz vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt – des Weiteren besteht im gesetzlichen Umfang Pfändungsschutz in der Ansparphase.
- Die Rentenleistungen müssen versteuert werden.

Förderfähig sind nur bestimmte Formen privater Geldanlage, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und zertifiziert sind.

3088/05.2024

Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31–33 · 81379 München

www.continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit


Die
Continentale

Wie fördert der Staat Eigenvorsorge?

Der Staat fördert die Basisrente über eine **hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit** der Beiträge.

Gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse können die **Beiträge zur Basisrente** im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen **als Sonderausgaben** bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens **abgezogen werden**.

Wie sind die Beiträge abzugsfähig?

Steuerliche Abzugsbeiträge (Sonderausgabenabzug max. bis zum Höchstförderbeitrag)^{*)} – nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG als Sonderausgaben

100 %

Wie werden die gezahlten Renten besteuert?

Der steuerpflichtige Anteil hängt ab vom Jahr des Rentenbeginns. Er gilt dann für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs (§ 22 Nr.1 Satz 3 a EStG).

Jahr	Anteil - Steuer	Jahr	Anteil - Steuer	Jahr	Anteil - Steuer
2024	83 %	2030	86 %	2040	91 %
2025	83,5 %	2031	86,5 %	2045	93,5 %
2026	84 %	2032	87 %	2050	96 %
2027	84,5 %	2033	87,5 %	2055	98,5 %
2028	85 %	2034	88 %	ab 2058	100 %
2029	85,5 %	2035	88,5 %		

* Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder AG-Vorstände ist der Höchstbetrag um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Das gilt ebenso für Beamte.